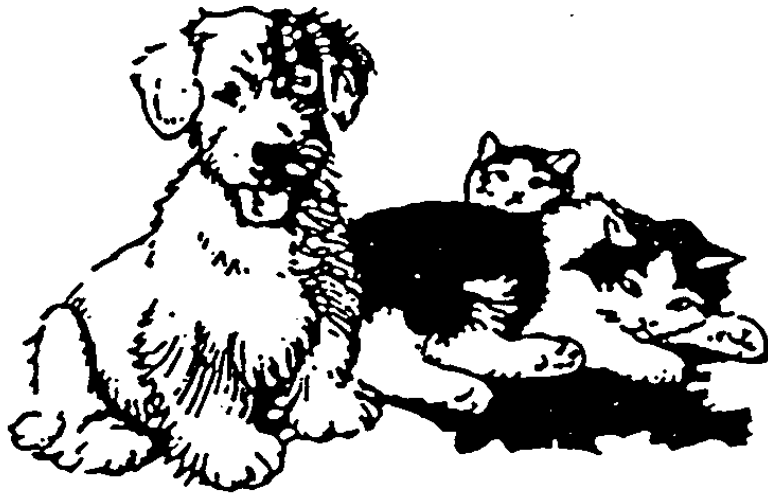


TIERSCHUTZVEREIN MÜNSTER U. UMGEBUNG E.V.



SATZUNG

In der Fassung vom 29.04.2005

Geschäftsstelle ist die jeweilige Anschrift des
Vereinsvorsitzenden

Satzung Tierschutzverein Münster u. Umgebung e.V.



§ I

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Münster u. Umgebung e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ II

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt sowie auf den Tierschutz in allgemeiner Form. Der Verein betreibt ein oder mehrere Tierheime zur Unterbringung herrenloser Tiere.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ganzer Kraft und entsprechend ihrer Fähigkeiten dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Werden Gewinne erzielt, dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Auch darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden, Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, können nicht in den Verein aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitglieds.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - b) wenn es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ IV

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages juristischer Personen, Vereinen oder Gesellschaften werden vom Vorstand festgelegt.
Der Beitrag muss mindestens das Zehnfache des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder betragen.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ V

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ VI

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er besteht aus sieben Personen. Gewählt werden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenverwalter und mindestens drei Beisitzer
 - 1.1 Der Vorstand erledigt gemeinschaftlich die laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.
2. Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammen.
Sollte dies nicht der Fall sein, sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht im Einzelfall durch diese Satzung etwas anderes festgelegt ist.
 - 3.1 Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende sind autorisiert, alleine über Investitionen und Aufwendungen zu entscheiden, deren Gesamthöhe nicht mehr als €1.000,00 je Gesamtprojekt betragen, Bei übersteigenden Beträgen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
Gleiche Summengrenzen bestehen für die Annahme von Zuwendungen oder Erbschaften, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, sowie die Aufnahme von Darlehen.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ VII

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ VIII

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ IX

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich dies fordert.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder schriftlich erfolgen. Sie muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In ihr ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) über die Auflösung des Vereins,
 - d) über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein müssen,
 - e) über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienenen Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ X

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Durch den 1. Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter wird ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse abgegeben. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens zweimal nacheinander gewählt werden. Zwischen diesen Zeiten müssen mindesten 2 Perioden liegen, in denen sie dieses Aufsichtsmandat nicht wahrnehmen. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Bericht der Rechnungsprüfer muss schriftlich niedergelegt werden.

§ XI

1. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe und die wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.
2. Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vorstand.

§ XII

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied einer übergeordneten, auf Landes- oder Bundesebene tätigen Tierschutzorganisation werden.

§ XIII

1. Der Verein löst sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit vorhanden, an eine übergeordnete Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, entscheidet mit Stimmenmehrheit, welcher Organisation das Vereinsvermögen zufließt.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.2005 beschlossen.

Der Vorstand
Für die Richtigkeit

Beate Laudien
1. Vorsitzende

Reinhold Kreher
2. Vorsitzender